

Was endlich die von der Beklagten eventuell erhobenen Einreden der Kompensation, des Betruges und der Nichterfüllung des Vertrages betrifft, so stellt die Vorinstanz fest, daß diese Einreden nicht genügend substantiiert und zudem nach § 676 RRG wegen Verspätung auszuschließen seien. Auch hier handelt es sich um die Anwendung kantonalen Prozeßrechtes. Das Bundesgericht ist somit nicht in der Lage, in casu auf irgend eine Frage des materiellen Rechts einzugehen; —

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der II. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1911 in allen Teilen bestätigt.

58. Urteil der II. Zivilabteilung vom 6. Juni 1912

in Sachen Müller-Widmann, Bekl. u. Ber.-Kl.,
gegen Kern und Braunschweig & Cie., Kl. u. Ber.-Bekl.

Art. 67 Abs. 3 OG: Die Berufung in einem Prozess über eine Dienstbarkeit ist wirkungslos, wenn in der Berufungserklärung deren Wert nicht angegeben ist und sich auch nicht klar aus den Akten ergibt, dass der gesetzliche Streitwert vorhanden ist.

Das Bundesgericht hat
auf Grund folgender Sachlage:

A. — Am 12. Dezember 1911 erhoben die Kläger folgende Klage:

„Es sei das erlassene richterliche Verbot Nr. 43 zu bestätigen und dem Beklagten zu verbieten, seine servitutbelastete Liegenschaft „Sektion I Parzelle 1114¹, St. Johannvorstadt Nr. 10 und 12, durch bauliche Veränderungen zu erhöhen oder irgend welche Vorrichtungen zu treffen, durch welche die Aussicht aus den auf den Parzellen 229 und 230, St. Johannvorstadt 5 und 7 stehenden Häusern geschmälert und beeinträchtigt werde, insbesondere sei eine Umzäunung des Daches der Liegenschaft St. Johannvorstadt Nr. 12 zu untersagen, resp. es sei die Entfernung der Umzäunung

„anzuordnen, falls dieselbe im Momente des Urteils bereits angebracht sein sollte.“

Durch Urteil vom 23. April 1912 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt über diese Klage erkannt:

„Das am 29. November 1911 erlassene richterliche Verbot Nr. 43 wird bestätigt und dem Beklagten verboten, auf dem mit der Servitut der Baubeschränkung belasteten Teile seiner Liegenschaft Parzelle 1114¹ in Sektion I des Grundbuches Basel-Stadt mit Wohnhaus St. Johannvorstadt Nr. 10 und 12 eine Baute oder sonst irgend etwas vorzunehmen, wodurch die Aussicht der berechtigten Liegenschaften, Parzellen 229 und 230 mit den Wohnhäusern St. Johannvorstadt Nr. 5 und 7, geschmälert werden könnte.

„Der Beklagte wird verurteilt, das auf dem servitutbelasteten Teile seiner Liegenschaft angebrachte Geländer innert einer Frist von vierzehn Tagen nach Rechtskraft dieses Urteils zu entfernen.“

B. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage auf Abweisung der Klage; —

in Erwägung:

Nach Art. 67 Abs. 3 OG liegt dem Berufungskläger ob, den Streitwert anzugeben, wenn die Zulässigkeit der Berufung vom Wert des Streitgegenstandes abhängt, und dieser nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht.

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift zieht nach ständiger Praxis des Bundesgerichts die Unwirksamkeit des Rechtsmittels jedenfalls dann nach sich, wenn nicht ohnehin aus den Akten klar erhellt, daß der gesetzliche Streitwert offenbar gegeben ist.

Daß es sich im vorliegenden Falle um eine Rechtsstreitigkeit über vermögensrechtliche Ansprüche handelt, unterliegt keinem Zweifel; der Begriff der vermögensrechtlichen Ansprüche ist keineswegs auf obligationenrechtliche Rechtsbeziehungen beschränkt, auch die Ansprüche aus dem Sachenrecht fallen darunter.

Die Akten geben nun aber keinen Anhaltspunkt für die Bemessung des Wertes der streitigen Servitut; es erscheint als durchaus zweifelhaft, ob dieser Wert den für die Berufung erforderlichen Betrag erreiche.

Da der Berufungskläger den Streitwert nicht angegeben hat, erweist sich die Einlegung des Rechtsmittels sonach als wirkungslos; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

59. Urteil der II. Zivilabteilung vom 27. Juni 1912
in Sachen **Mangold**, Kl. u. Ver.-Kl., gegen
Mangold, Bekl. u. Ver.-Bekl.

Urteile der kantonalen Gerichte über Begehren um Sicherstellung des Frauengutes (nach Art. 205 ZGB) sind keine Haupturteile im Sinne des Art. 58 OG.

Das Bundesgericht hat
auf Grund folgender Sachlage:

A. — Durch Verfügung vom 1. April 1912 befahl der Ehegerichtspräsident von Basel-Stadt auf Begehren der Frau Rosina Mangold geb. Hochuli deren Ehemann Heinrich Mangold, binnen vierzehn Tagen für das eingebrachte Frauengut im Betrage von 3369 Fr. 35 Cts. Sicherheit zu leisten. Gegenüber dieser Verfügung berief sich der Beklagte Heinrich Mangold gemäß § 33 des kantonalen GG zum ZGB auf den Entscheid des Zivilgerichtes. Dieses bestätigte jedoch durch Urteil vom 22. April 1912 die Verfügung des Ehegerichtspräsidenten mit der Begründung: Art. 183 Ziff. 2 ZGB müsse dahin verstanden werden, daß der Ehefrau unter jedem Güterstande ein Anspruch auf Sicherstellung des von ihr eingebrachten Gutes zustehe; folglich müsse auch im vorliegenden Falle dem Sicherstellungsbegehren entsprochen werden, obwohl die Ehegatten sonst, weil vor dem 1. Januar 1912 in die Ehe getreten, unter dem bisherigen baselstädtischen Gütergemeinschaftsrechte stünden.

B. — Dagegen wies das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt auf Appellation des Beklagten durch Urteil vom 14. Mai 1912 in Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheide das

Begehren der Klägerin auf Sicherheitsleistung für ihr eingebrachtes Gut ab, im Wesentlichen gestützt auf folgende Erwägungen: Das streitige Begehren beurteile sich gemäß Art. 9 Abs. 1 Schl. zum ZGB nach neuem Rechte. Es könnte auch gar nicht auf das bisherige baselstädtische Recht gestützt werden, weil dieses keinen Anspruch der Frau auf Sicherheitsleistung kenne, sondern nur einen solchen auf Gütertrennung, wenn das Vermögen durch die Verwaltung des Mannes gefährdet werde. Auch nach neuem Rechte sei aber das Begehren grundsätzlich unzulässig. Denn Art. 183 Ziff. 2 ZGB normiere nur die Folgen, die eintreten, wenn der Ehemann einem gesetzlich begründeten Sicherstellungsbegehren der Ehefrau nicht entspreche, über die präjudizielle Frage, in welchen Fällen die Ehefrau Sicherstellung zu verlangen berechtigt sei, sage er nichts, sondern überlasse dies der Regelung bei den einzelnen Güterständen. Aus dem Fehlen einer dem Art. 205 entsprechenden Vorschrift in dem Abschnitte „Gütergemeinschaft“ — in Verbindung mit inneren, aus der verschiedenen Struktur der beiden Güterstände folgenden Gründen — müsse daher geschlossen werden, daß die Ehefrau einen Anspruch auf Sicherheitsleistung nur bei Güterverbindung, nicht dagegen bei Gütergemeinschaft besitze.

C. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage: es sei dasselbe aufzuheben und der Beklagte zu verurteilen, ihr binnen vierzehn Tagen für das von ihr eingebrachte Gut im Betrage von 3369 Fr. 35 Cts. Sicherheit zu leisten; —

in Erwägung:

Gemäß Art. 56 und 58 OG unterliegen der Berufung an das Bundesgericht nur die von der letzten kantonalen Instanz erlassenen Haupturteile in Zivilrechtstreitigkeiten, d. h. solche Urteile, durch die über einen materiell- (zivil-) rechtlichen Anspruch definitiv entschieden worden ist. Die Kompetenz des Bundesgerichts hängt daher davon ab, ob Entscheide der kantonalen Instanzen über Sicherstellungsbegehren der Ehefrau gegenüber dem Ehemann sich als materiellrechtliche Entscheide in dem eben angeführten Sinne darstellen. Dies ist zu verneinen. Denn das der Ehefrau vom Gesetze eingeräumte Recht, vom Ehemanne Sicherheitsleistung zu verlangen, ist lediglich ein Mittel zum Schutze ihres Anspruches auf Heraus-